

der Schrift der angeblichen Originale und aus dem Dictat der hierher gehörigen Stücke hat L. einheitliche Entstehung durch denselben Fälscher festgestellt für die DD. Mühlbacher Reg.¹ 447 für Reichenau, 157. 158 und das (hier zuerst behandelte und in der Beilage gedruckte) Privileg Hadrians I. Jaffé-E. Reg. 2406 für Kempten, 132 für Ottobeuren, 674 für Buchau, 1361 für Rheinau, 961 für Lindau; zu diesen schon von Brandi in ihrem allerdings abweichend erklärten Zusammenhange erkannten Urkunden fügt L. noch die gleichartigen Stücke Mühlb. Reg. 154 und Jaffé-E. 2401 für das Strassburger Domcapitel. Der Ursprung dieser falschen Vogteiurkunden führt nach Reichenau: denn dort vermochte L. in den unechten DD. Mühlbacher Reg. 1567 und 1766₂, die Schrift des gleichen Mannes nachzuweisen, für den er auch das Dictat des DO. III. Brandi n. 58 und Mühlb. Reg. 1722 beansprucht und als dessen Erzeugnisse er die in der vorliegenden Gestalt allerdings noch von Udalrich überarbeiteten Fälschungen Mühlb. Reg.² 230. Reg.¹ 37₂, 297 (Constitutio de expeditione Romana). 465 bezeichnete. L. setzte die Wirksamkeit des vielseitigen und vielbeschäftigten Fälschers in das erste Viertel des 12. Jh.; in der That wird diese Vermuthung und mit ihr der wichtigste Theil der Arbeit zu voller Gewissheit durch die Beobachtung erhoben, dass das aus Reichenau stammende Originalchirograph von 1123 (Brandi n. 97 = Fürstenberg. UB. V, 51 n. 85) — auf das L. nur vermuthungsweise aufmerksam machen konnte, das uns aber aus Donaueschingen gütigst nach Strassburg geschickt wurde — unzweifelhaft von eben dem Manne herrührt, der nach den von L. beigegebenen Facsimilien die Urschriften aller jener Fälschungen geschrieben hat.

Durch L.'s Nachweis erledigen und bestätigen sich die schon von Bresslau bei der Besprechung von Stumpf Reg. 1412 (= DH. II. 511) im N. A. XXII, 192 N. 2 gegen Brandi erhobenen Bedenken über die Entstehungszeit der Reichenauer Fälschungen; aber gerade hinsichtlich der beiden DD. Stumpf Reg. 1412 und 1485 für Kloster Stein vermögen wir L. nicht zuzustimmen. Denn der Vergleich mit jenem Originalchirograph hat uns davon überzeugt, dass die beiden wohl von einem Manne geschriebenen Urkunden keinesfalls die gleiche Hand wie jenes und die Reichenauer Fälschungen zeigen; die Schrift trägt vielmehr einen durchaus andern, vielleicht etwas jüngern Charakter. Da das Dictat von Stumpf Reg. 1412 sich nicht nur mit dem Reichenauer D. Mühlb. Reg. 447, son-